

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 7

Münster, den 1. April 2017

Jahrgang CLI

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

Art. 80	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Kreuz in Heek	133
Art. 81	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida - St. Margareta in Legden-Asbeck	134
Art. 82	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Briccius in Schöppingen	135
Art. 83	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau	135
Art. 84	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Epe	136
Art. 85	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte)	137
Art. 86	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus	137
Art. 87	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus in Ahaus	138

Art. 88	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Vreden	140
Art. 89	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn	140
Art. 90	Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Südlohn	141

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 91	Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum	142
Art. 92	Liturgie im Fernkurs	142
Art. 93	Orientierungsjahr im Bistum Münster	142
Art. 94	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	142
Art. 95	Personalveränderungen	143
Art. 96	Unsere Toten	143

#### Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 97	Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	144
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Erlasse des Bischofs

#### Art. 80 Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Kreuz in Heek

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. Oktober 2003 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus in Heek, St. Peter und Paul in Heek-Nienborg und der Rektoratsgemeinde Heilig Kreuz in Heek-Ahle

zur Katholischen Kirchengemeinde  
Heilig Kreuz in Heek  
vom 30. November 2003

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum

30. November 2003 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Heek entspricht im Wesentlichen der Gemarkung Heek (5187) und Nienborg (5188).

Im Norden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde Heilig Kreuz, beginnend mit dem Punkt 21T [2576192/5784409]<sup>1</sup> entlang der Grenze der Gemarkung Nienborg (5188).

Im Osten und Süden schließt sich die Grenze der Gemarkung Heek (5187) an. Im Süden verläuft die Pfarrgrenze ab dem Punkt 21D [2570675/5773701]

<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

entlang dem „Moorbach“ bis zum Punkt 21E [2569844/5774059] und folgt der Grenze zur Gemarkung Ahaus (5180) bis zum Punkt 21Z [2569623/5773757]. Die Grenze der Kirchengemeinde verläuft nun am östlichen Waldrand Richtung Norden und trifft am Punkt 21H [2569809/5774690] wieder auf die Grenze der Gemarkung Heek (5187) zur Gemarkung Wessum (5177).

Die Grenze der Kirchengemeinde verläuft dann weiter mit den Grenzen der Gemarkung Heek (5187) zu den Gemarkungen Wessum (5177) und Epe (5223) und im Weiteren entlang der Grenze der Gemarkung Nienborg (5188) zur Gemarkung Epe (5223) bis zum Punkt 21U [2575476/5782730]. Dort verläuft sie über die Autobahn 31 in nördliche Richtung bis zum Ausgangspunkt 21T.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde  
über die staatliche Anerkennung der  
Grenzbeschreibung zur Errichtung der  
Katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Heek

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. Oktober 2003 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus in Heek, St. Peter und Paul in Heek-Nienborg und der Rektoratsgemeinde Heilig Kreuz in Heek-Ahle zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Heek vom 30. November 2003 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

**Art. 81 Anlage Grenzbeschreibung zur  
Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brigida - St. Margareta in Legden-Asbeck**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. Dezember 2007 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Brigida in Legden und St. Margareta in Legden-Asbeck

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brigida – St. Margareta  
vom 2. März 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. März 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Brigida - St. Margareta in Legden entspricht der Gemarkung Legden (5182) und der Gemarkung Asbeck (5183).

Von Nord nach Süd im Uhrzeigersinn verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Grenze der Gemarkung Legden (5182) bzw. der Grenze der Gemarkung Asbeck (5183) zur Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel (5185), im weiteren Verlauf entsprechend der Gemarkung Asbeck (5183) zur Gemarkung Osterwick (5170) und anschließend zur Gemarkung Legden (5182) zu Osterwick (5170). Im Süden verläuft die Grenze entlang der Grenze der Gemarkung Legden (5182) zur Gemarkung Holtwick (5171), mit Ausnahme der Adresse Hegerort 42 [2574838/5763998]<sup>1</sup>. Diese ist der Pfarrei St. Brigida - St. Margareta Legden zugeordnet.

Im Weiteren verläuft die Pfarrgrenze entlang der Grenze der Gemarkung Legden (5182) weiter bis zum Punkt 21V [2571718/5765107]. Ab hier verläuft die Pfarrgrenze auf 850 m entlang der K33 in südlicher Richtung bis zum Punkt 21W [2571204/5764429]. Ab dem Punkt 21W verläuft die Pfarrgrenze in gerader Linie bis zum Punkt 21X [2570970/5765607] Richtung Norden und dann über den Wirtschaftsweg bis zum Punkt 21Y [2571046/5765807] und folgt dann wieder der Gemarkungsgrenze zunächst kurz in östlicher und dann in nördlicher Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen.

<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens

Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

L. S. Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung zur Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brigida – St. Margareta in Legden

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 18. Dezember 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Brigida in Legden und St. Margareta in Legden-Asbeck zur Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida – St. Margareta vom 2. März 2008 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

Art. 82 **Anlage Grenzbeschreibung zur  
Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brictius in Schöppingen**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius und der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brictius in Schöppingen  
vom 17. November 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 17. November 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Brictius entspricht dem Gebiet der Gemarkung Schöppingen-Stadt (5184), der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel (5185) und der Gemarkung Eggerode (5186).

<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. Juni 2016

L. S. Norbert Kleyboldt  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung zur Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Brictius in Schöppingen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. Juni 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius und der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt zur Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen vom 17. November 2013 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

Art. 83 **Anlage Grenzbeschreibung zur  
Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius in Gronau**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius in Gronau  
vom 27. November 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Im Westen und Norden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Antonius entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden, im Osten und Süden entlang der Grenze der Gemarkung Gronau (5189).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung zur Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius in Gronau

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau vom 27. November 2011 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

Art. 84 **Anlage Grenzbeschreibung zur  
Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Agatha in Epe**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. April 2006 über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Epe in die

Katholische Kirchengemeinde  
St. Agatha in Epe  
vom 29. Juni 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Eingliederung der oben genannten katholischen Kirchengemeinde mit Wirkung zum 29. Juni

2006 wird die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Agatha in Epe entspricht der Gemarkung Epe (5223) mit Ausnahme des im folgenden beschriebenen Teilstückes der Pfarrgrenze im Osten der Kirchengemeinde. Dort folgt die Grenze der Kirchengemeinde ab dem Punkt 21S [2574920/5786306]<sup>1</sup> bis zum Punkt 21T [2576192/5784409] der Grenze der Gemarkung Ochtrup (5199) zur Gemarkung Epe (5223) und im weiteren zur Gemarkung Nienborg (5188). Ab dem Punkt 21T [2576192/5784409] verläuft die Pfarrgrenze über die Autobahn A 31 nach Süden bis sie Punkt 21U [2575476/5782730] erreicht. Ab hier folgt sie wieder der Grenze der Gemarkung in südliche und später westliche Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung nach Eingliederung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius in Gronau (Epe) in die Katholische  
Kirchengemeinde St. Agatha in Gronau (Epe)

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. April 2006 über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Epe in die Katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Epe vom 29. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Kröger Koordinaten des 2. Streifens

Art. 85 **Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte)**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. April 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) und St. Georg in Ahaus (Ottenstein)

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Mariä Himmelfahrt  
vom 20. Mai 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 20. Mai 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Im Nordwesten und Norden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden. Im Osten verläuft die Grenze entlang der Grenze zwischen den Gemarkungen Alstätte (5178) und Epe (5223), Alstätte (5178) und Wessum (5177) und im weiteren Verlauf entsprechend der Grenze zwischen den Gemarkungen Ottenstein (5179) und Wessum (5177) und weiter entlang der Grenze zwischen den Gemarkungen Ottenstein (5179) und Wüllen (5181) bis sie auf Punkt 21P [2563855/5771154]<sup>1</sup> trifft. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde dem Ölbach bis sie auf die K22 stößt und ihr folgend nach Süden abbiegt, wobei beide Seiten der Straße zur Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) gehören. Ab Punkt 21O [2563736/5770515] folgt die Pfarrgrenze wieder der Grenze der Gemarkungen Ottenstein (5179) zu Wüllen (5181). Im Weiteren verläuft die Pfarrgrenze entsprechend dieser Grenze und im Westen dann entlang der Grenze der Gemarkung Ottenstein (5179) zu Vreden (5173), im späteren Verlauf der Grenze der Gemarkung Alstätte (5178) zur Gemarkung Vreden (5173).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte)

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. April 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) und St. Georg in Ahaus (Ottenstein) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt vom 20. Mai 2013 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

Art. 86 **Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Mai 2006 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und Mariä Himmelfahrt Ahaus

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Mariä Himmelfahrt  
vom 30. Juni 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. Juni 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus besteht aus zwei Teilen:

Grenzbeschreibung des nördlichen Teils:

Die Grenze der Kirchengemeinde verläuft im Westen, Norden und Osten entlang der Grenze der Gemarkung Wessum (5177) und im Süden zwischen den Punkten 21A [2564618/5777040]<sup>1</sup> und 21G [2568484/5774569]. Die südliche Grenze beginnt im Westen bei Punkt 21A [2564618/5777040] und läuft entlang des „Heubrocks Graben“ bis zum Punkt 21B [2567214/5775391]. Von hier verläuft sie über den Wirtschaftsweg Richtung Norden bis zum Punkt

<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

21C [2567271/5775545] und von dort in östliche Richtung bis sie auf die Graeser Straße (L560) trifft. Im Weiteren verläuft die Grenze über die Graeser Straße(L560)bis zum Punkt 21D[2567675/5774687]. Dort folgt die Grenze der Straße nach Osten bis zum Punkt 21E [2568462/5774861] und weiter Richtung Süden zum Punkt 21F [2568484/5774569]. Von dort an bildet der Verlauf des Flörbachs und später die Ahauser Aa die Grenze bis sie bei Punkt 21G [2569482/5775481] auf die Grenze der Gemarkungen Wessum (5177) trifft.

Grenzbeschreibung des südlichen Teils:

Das Gebiet des südlichen Teils der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt entspricht im Wesentlichen der Gemarkung Ahaus (5180). Die Grenze des südlichen Teils der Kirchengemeinde folgt daher der Grenze der Gemarkung mit folgenden Ausnahmen:

Von Punkt 21K [2568015/5772521] aus verläuft die Grenze in westliche Richtung über die Straßen „Am Schulzenbusch“ (beidseitig St. Mariä Himmelfahrt) und „Falkenweg“ (beidseitig St. Andreas und Martinus) und weiter nach Süden über den „Langen Kamp“ (beidseitig St. Andreas und Martinus) bis zum Vredener Dyk. Auf dem Vredener Dyk verläuft die Grenze bis zur „Aa Umflut“ und folgt dann dieser bis sie an Punkt 21L [2568117/5771405] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

An Punkt 21M [2568930/5770902] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde wiederum die Gemarkungsgrenze Richtung Süden bis sie auf die Straße „Kottland“ (nördliche Straßenseite zu St. Mariä Himmelfahrt, südliche zu St. Martinus und Andreas) trifft und verläuft auf ihr bis zum Gescher Damm und führt dann Richtung Norden bis sie an Punkt 21N [2569729/5770671] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Ab Punkt 21Q [2570692/5773691] verläuft die Grenze entlang des „Moorbaches“ bis sie an Punkt 21R [2569815/5774023] wieder auf die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Wessum stößt.

An Punkt 21I [2568678/5773758] verlässt die Grenze auf der Straße „Rosenthal“ für wenige Meter die Gemarkungsgrenze Richtung Norden und verläuft dann am Rand der Wohnbebauung auf Punkt 21J [2568508/5773739] zu, wo sie wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchen-

gemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen.

Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung zur Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 9. Mai 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef Ahaus, St. Josef Ahaus-Graes und Mariä Himmelfahrt Ahaus zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt vom 30. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

**Art. 87 Anlage Grenzbeschreibung zur  
Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Andreas und Martinus in Ahaus**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. März 2015 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und St. Martinus in Ahaus-Wessum

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Andreas und Martinus  
vom 25. Mai 2015

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 25. Mai 2015 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die nördliche Grenze der Kirchengemeinde beginnt im Westen bei Punkt 21A [2564618/5777040]<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

und läuft entlang des „Heubrocks Graben“ bis zum Punkt 21B [2567214/5775391]. Von hier verläuft sie dann über den Wirtschaftsweg Richtung Norden bis zum Punkt 21C [2567271/5775545] und von dort in östliche Richtung bis sie auf die Graeser Straße (L560) trifft. Im Weiteren verläuft die Grenze über die Graeser Straße (L560) bis zum Punkt 21D [2567675/5774687]. Dort folgt die Grenze der Straße nach Osten bis zum Punkt 21E [2568462/5774861] und weiter Richtung Süden zum Punkt 21F [2568484/5774569]. Von dort an bildet der Verlauf des Flörbachs und später die Ahauser Aa die Grenze bis sie bei Punkt 21G [2569482/5775481] auf die Grenze der Gemarkungen Wessum (5177) trifft. Hier folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Wessum bis sie am Punkt 21H [2569809/5774690] nach Westen abbiegt und westlich um den Hof „Vestert“ verläuft. Sie folgt dann dem östlichen Rand des Waldstücks bis sie auf die Grenze der Gemarkung Wessum (5177) zur Gemarkung Ahaus (5180) trifft. Dieser folgt sie dann im Weiteren nach Westen und bildet die östliche Grenze der Kirchengemeinde, im späteren Verlauf dann der Grenze der Gemarkung Wüllen (5181) zur Gemarkung Ahaus (5180) mit folgenden Ausnahmen:

An Punkt 21I [2568678/5773758] verlässt die Grenze auf der Straße „Rosenthal“ für wenige Meter die Gemarkungsgrenze Richtung Norden und verläuft dann am Rand der Wohnbebauung auf Punkt 21J [2568508/5773739] zu, wo sie wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Von 21K [2567998/5772488] aus verläuft die Grenze in westliche Richtung über die Straßen „Am Schulzenbusch“ (beidseitig St. Mariä Himmelfahrt) und „Falkenweg“ (beidseitig St. Andreas und Martinus) und weiter nach Süden über den „Langen Kamp“ (beidseitig St. Andreas und Martinus) bis zum Vredener Dyk. Auf dem Vredener Dyk verläuft die Grenze bis zur „Aa Umflut“ und folgt dann dieser bis sie an Punkt 21L [2568117/5771405] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

An Punkt 21M [2568962/5770891] verlässt die Pfarrgrenze wiederum die Gemarkungsgrenze Richtung Süden bis sie auf die Straße „Kottland“ (nördliche Straßenseite zu St. Mariä Himmelfahrt, südliche St. Andreas und Martinus) trifft und verläuft auf ihr bis zum Gescher Damm und führt dann Richtung Norden bis sie an Punkt 21N [2569729/5770671] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde den Grenzen der Gemarkung Wüllen im Osten, Süden und Westen bis sie auf die Grenze zur Gemarkung Ottenstein (5179) trifft. Dieser folgt sie zunächst bis sie auf die Kreisstraße 22 stößt. Ab Punkt 21O [2563736/5770515] folgt sie der K22 bis zum Ölbach, wobei beide Seiten der Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte) gehören. Am Ölbach biegt die Grenze der Kirchengemeinde nach Osten ab bis sie an Punkt 21P [2563855/5771154] wieder auf die Grenze der Gemarkung Wüllen (5181) zu Ottenstein (5179). Dieser Grenze folgte sie bis zum Punkt an dem die Grenzen der Gemarkungen Wüllen (5181), Wessum (5177) und Ottenstein (5179) zusammenstoßen. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde der westlichen Grenze der Gemarkung Wessum (5177) bis zum oben genannten Punkt 21A [2564618/5777040].

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben stehenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 30. Januar 2017

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung zur Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Andreas und Martinus in Ahaus

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. Januar 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. März 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und Martinus in Ahaus-Wessum zur Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus vom 25. Mai 2015 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Art. 88 **Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Vreden**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Juni 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg in Vreden, St. Marien in Vreden, St. Bruno in Vreden-Lünten, St. Franziskus in Vreden-Zwillbrock, St. Antonius Abt in Vreden-Ammeloe, Heilig Kreuz in Vreden-Ellewick und der Rektoratsgemeinde St. Antonius von Padua in Vreden-Oldenkott

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Georg in Vreden  
vom 9. September 2007  
Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. September 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Georg in Vreden entspricht der heutigen Kommunalgemeinde Vreden und ist identisch mit der Gemarkung Vreden (5173).

Im Norden, Westen und Südwesten verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Georg entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden, im Süden und Osten entlang der Grenze der Gemarkung Vreden (5173).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 22. September 2016

L. S. Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung zur Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Georg in Vreden

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. September 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Juni 2007 über die Zusammen-

legung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg in Vreden, St. Marien in Vreden, St. Bruno in Vreden-Lünten, St. Franziskus in Vreden-Zwillbrock, St. Antonius Abt in Vreden-Ammeloe, Heilig Kreuz in Vreden-Ellewick und der Rektoratsgemeinde St. Antonius von Padua in Vreden. Oldenkott zur Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Vreden vom 09. September 2007 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

Art. 89 **Anlage Grenzbeschreibung zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juli 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Otger und der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Otger in Stadtlohn  
vom 10. September 2006  
Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 10. September 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Kirchspiel-Stadtlohn (5216) und Stadtlohn (5175) und folgt der Grenze der Gemarkung Kirchspiel-Stadtlohn (5216) bis auf die Grenze im Osten. An Punkt 21Y [2571046/5765807]<sup>1</sup> verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft über den Wirtschaftsweg bis zum Punkt 21X [2570970/5765607]. Von diesem Punkt verläuft die Grenze Richtung Süden bis sie an Punkt 21W [2571204/5764429] auf die K33 trifft und dieser für 850 m in nordöstliche Richtung folgt bis zum Punkt 21V [2571718/5765107]. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkung Kirchspiel-Stadtlohn (5216).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenz-

<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



beschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 22. September 2016

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung zur Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Otger in Stadtlohn

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. September 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 6. Juli 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Otger und der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef zur Katholischen Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn vom 10. September 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

**Art. 90 Anlage Grenzbeschreibung zur  
Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. Mai 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Südlohn und der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Südlohn-Oeding

zur Katholischen Kirchengemeinde  
St. Vitus und St. Jakobus  
vom 5. Juni 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 5. Juni 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn entspricht im Wesentlichen den Gemarkungen Südlohn (5176) und Oeding (5121).

<sup>1</sup> Die in eckigen Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

So verläuft die Grenze der Kirchengemeinde im nördlichen, östlichen und südlichen Bereich entsprechend den Grenzen der Gemarkungen Südlohn (5176) und Oeding (5121) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 24A [2554477/5753202]<sup>1</sup> und 24D [2553239/5754115] im südwestlichen Abschnitt des Grenzverlaufes. Dort verläuft die Grenze ab dem Punkt 24A [2554477/5753202] zunächst in nordwestliche Richtung am Rand des Naturschutzgebietes Bietenschlatt vorbei bis sie an Punkt 24B [2554067/5753560] auf die L572 trifft und dieser 580 m in südwestliche Richtung folgt bis zum Punkt 24C [2553883/5753355]. Ab hier verläuft die Grenze entlang der ehemaligen Bahntrasse bis sie an Punkt 24D [2553239/5754115] auf die Landesgrenze zu den Niederlanden trifft. Ab hier folgt die Pfarrgrenze der Landesgrenze in nordöstliche, bzw. nördliche Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der folgenden Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 22. September 2016

L. S.

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Grenzbeschreibung zur Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. September 2016 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. Mai 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Südlohn und der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Südlohn-Oeding zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus vom 5. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 20. Februar 2017

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Dorothee Feller

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 91 **Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum**

Das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum ist die Ausbildungsstätte für Priesteramtskandidaten im Bistum Münster. Dort erhalten die Studenten parallel zum Theologiestudium die geistliche und pastorale Ausbildung.

Interessenten mit und ohne Abitur sind eingeladen, sich für den Beginn der Ausbildung im September 2017 bis zum 30. Juni 2017 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum, Hartmut Niehues, zu wenden. Die Bewerber werden dann zu einem Gespräch über ihr Berufsziel und über den Ausbildungsgang eingeladen.

Regens Hartmut Niehues, Domplatz 8, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-12103, E-Mail: niehues-h@bistum-muenster.de

AZ: Priesterseminar 28.2.17  
Borromaeum

### Art. 92 **Liturgie im Fernkurs**

Für Interessierte an der Liturgie der Kirche startet am 1. April (und am 1. Oktober) eines jeden Jahres der Kurs „Liturgie im Fernkurs“. Es geht um

- Vertiefung des Wissens über den katholischen Gottesdienst
- Gottesdienstformen und liturgische Elemente in ihrer Bedeutung
- Geschichtliche Entwicklung der Liturgie und einzelner Gottesdienste
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung liturgischer Dienste

Der Kurs dauert 18 Monate.

Themen der 12 Lehrbriefe sind u.a.: das Kirchenjahr; die liturgischen Dienste; die Feier der Eucharistie; das Wort Gottes; Sakramente und Sakramentalien; Tagzeitenliturgie; Gesang und Musik; Raum, Gewand und Gerät. Ergänzt werden die Lehrbriefe durch die Hör-CDs „Musik und Gesang“ und „Sprechen im Gottesdienst“ sowie die DVD „Eucharistie feiern“.

Liturgie im Fernkurs kann mit einem Teilnahmezertifikat oder nach einer Prüfung mit einem Zeugnis abgeschlossen werden.

Weitere Informationen und Anmeldung: Deutsches Liturgisches Institut, Liturgie im Fernkurs,

Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: fernkurs@liturgie.de, Tel.: 0651 94808-28, -29 oder -0, www.fernkurs-liturgie.de, www.facebook.com/fernkurs.

### Art. 93 **Orientierungsjahr im Bistum Münster**

Am 1. August 2017 startet zum zweiten Mal das Orientierungsjahr im Bistum Münster für Junge Erwachsene (18 bis 26 Jahre). Das Programm bis Oktober 2018 besteht wesentlich aus einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in einer Pfarrei (zwei Monate) und einem sich anschließenden Pflegepraktikum (ein Monat). Desweiteren gehören in Verbindung mit dem Kennenlernen der Heiligen Schrift auch eine Fahrt ins Heilige Land dazu, ebenso die Auseinandersetzung mit den Themen der Weltkirche und eine Exkursion nach Taize als wichtigem Erfahrungsort von Gebet und internationaler Gemeinschaft.

Ziel des Orientierungsjahres ist, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, den christlichen Glauben in der kirchlichen Gemeinschaft zu entdecken und so Hilfestellung in der Berufungsentscheidung zu finden. Aus diesem Grund ist das Begleitprogramm theologisch und spirituell akzentuiert.

Ansprechpartner für das Orientierungsjahr im Bistum Münster ist die Diözesanstelle Berufe der Kirche. Hier sind weitere Informationen und entsprechende Flyer zur Verteilung erhältlich. Ebenso nimmt die Fachstelle die Bewerbungen entgegen. Der Bewerbungsschluss für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Orientierungsjahres ab 1. August 2017 ist am 1. Mai 2017. Interessierte Pfarreien, die bereit sind im Rahmen des Orientierungsjahres einen jungen Menschen im Freiwilligendienst zu begleiten, sollen sich ebenfalls bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche melden.

Ansprechpartner: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Br. Konrad Schneermann, Rosenstraße 17-48143 Münster, Tel.: 0251/495-6204, E-Mail: schneermann-k@bistum-muenster.de, www.orientierungsjahr-muenster.de

### Art. 94 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu

erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe‘. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Telefon: 0251 495- 1300, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de

- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Telefon: 04441 872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

- Karl Render, Telefon: 0251 495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Coesfeld		Auskünfte erteilt
Dekanat Coesfeld	Coesfeld (Lette) St. Johannes d. T.	Domkapitular Köppen/ Karl Render

#### Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Kreisdekanat Coesfeld		Auskünfte erteilt
Kategorial	Krankenhausseelsorge Datteln St. Vinzenzhospital	Domkapitular Köppen/ Karl Render

AZ: HA 500 15.3.5

#### Art. 95 Personalveränderungen

**H e e k**, Wilhelm, Pastoralreferent in der Kranken- und Altenheimseelsorge für die Altenzentren Willikensoord und St. Augustinus sowie im St.-Willibrord-Spital in Emmerich, zum 1. April 2017 in den Kirchengemeinden Heilige Edith Stein und St. Franziskus in Marl mit dem Schwerpunkt der Trauerpastoral und den damit verbundenen Beerdigungsdienst.

**S t e l z e r**, Dr. Marius, Pastoralreferent in der HA 500 im Rahmen des Kooperationsprojektes „Diversity Management als Dimension kirchlicher Personalentwicklung“, zum 1. April 2017 Ausbildungsreferent im Institut für Diakonat und Pastorale Dienste.

**W e l l e n k ö t t e r**, Thorsten, Ausbildungsreferent im Institut für Diakonat und pastorale Dienste, zum 1. April 2017 in der Propsteigemeinde Billerbeck St. Johannes d. T. (70 %) und Referent für die Ausbildung des Ständigen Diakonats im Bistum Münster (30 %).

**W i g g e r**, Wilhelm, Pfarrer in Harsewinkel St. Lucia mit Ablauf des 23. Juni 2017 von seiner Pfarrstelle entpflichtet.

AZ: HA 500

15.3.17

#### Art. 96 Unsere Toten

**R e m k e**, Carsten, Pfarrer, geb. 06.12.1963, zum Priester geweiht am 19.05.1991 1962, Anschließend war er als Aushilfe im Maria-Josef-Hospital in Greven sowie in Münster (Coerde) St. Norbert und Ahlen (Vorhelm) St. Pankratius. Ab 1991 war er zunächst als Kaplan in Olfen St. Vitus und im Anschluss in Bocholt Liebfrauen eingesetzt. Im Jahr 2001 übernahm er die Aufgabe als Pfarrer in Rosendahl (Holtwick) St. Nikolaus und war ebenfalls als Vicarius Cooperator in der Seelsorgeeinheit Rosendahl (Darfeld) St. Nikolaus, Rosendahl (Holtwick) St. Nikolaus und Rosendahl (Osterwick) St. Fabian und Sebastian tätig. Zusätzlich wurde er im Jahr 2003 zum Bezirkspräses der Kolpingsfamilie im Bezirksverband Coesfeld und im Jahr 2005 zum Polizeipfarrer i. N. für den Kreis Coesfeld ernannt. Im Jahr 2006 übernahm er die Aufgabe als Definitor im Dekanat Coesfeld. Seit 2014 war er Pfarrer der Kirchengemeinde in Coesfeld (Lette) St. Johannes d. T. Er starb am 9. März 2017 im Alter von 53 Jahren.

AZ: HA 500

15.3.17

### **Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Art. 97 **Einundzwanzigste Änderung der  
Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungs-  
kasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

„Wir weisen auf die Einundzwanzigste Änderung  
der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskas-

se des Verbandes der Diözesen Deutschlands hin,  
die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Stück  
3, Nr. 42 veröffentlicht worden ist.

AZ: 611

9.3.17